

die am Ende des Aufsatzes kritisch ediert ist, scheint eine kanonistische Tradition begründet zu haben, die sich in einigen mittelitalienischen Sammlungen fassen läßt.

H. F. (Selbstanzeige)

B. Tierney, *Two Anglo-Norman Summae*, *Traditio* 15 (1959) 483—491, behandelt die *Summen Prima primi* (London, BM. Royal 11. D. II) und *Quamvis leges seculares* (Paris, St. Geneviève 342), die beide auf eine in englischen Schulen angefertigte Zusammenfassung von Huguccio zurückgehen.

C. R. Cheney, *Three Decretal Collections before Compilatio IV: Pragensis, Palatina I, and Abrincensis II*, *Traditio* 15 (1959) 464—483, 1 Taf., analysiert drei kleine Sammlungen von Dekretalen Innocenz' III. aus den Hss. Prag, UB. XXIII. E. 59, Rom, Bibl. Vat. Pal. 658 und Avranches, Bibl. Municipale 149.

H. M. S.

J. A. Lefèvre-B. Lucet, *Les codifications cisterciennes aux XII^e et XIII^e siècles d'après les traditions manuscrites*, *Anal. sacri ordinis Cist.* 15 (1959) 3—22. — Die auffallende Häufigkeit der Kodifikationen erklärt sich aus den von den vor allem vom letzten Viertel des 12. bis zum ersten Viertel des 13. Jh. jährlich tagenden Generalkapiteln des Ordens jeweils veröffentlichten Statuten, wo regelrechte Juristenkommissionen das Ordensrecht immer den Erfordernissen des Tages anglich.

K. R.

Paulus Volk, *Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation* 3. Band, 1654—1780, Siegburg 1959, Respublica-Verlag, XVII u. 423 S. — Mit dem vorliegenden Bande ist die Ausgabe der Generalkapitels-Rezesse (vgl. DA. 13, 258 und 15, 261) abgeschlossen. Ein vierter Band soll noch das Gesamtregister der Tagungsjahre und Orte sowie ein Namen- und Sachregister bringen.

H. M. S.

K. Helleiner, Österreichs ältestes Stadtrechtsprivileg (Beiträge zur Stadtgeschichtsforschung, Festschrift der Stadtgemeinde St. Pölten, 1959) S. 49—57, bespricht das Privileg, das Bischof Konrad von Passau am 3. Mai 1159 St. Pölten gewährte.

K. R.

Lübecker Ratsurteile, hg. von Wilhelm Ebel Band 3, 1526—1550, Göttingen 1958, Musterschmidt, 747 S. — Die ersten beiden Bände dieser ebenso bedeutsamen wie inhaltreichen Publikation sind hier Bd. 12, 570 und Bd. 14, 246 angezeigt worden. Der jetzt vorliegende dritte Band, ausgestattet wie sein Vorgänger, schließt das Werk mit 896 Urteilen aus den Jahren 1525 bis 1550 ab. In ihnen muß eine Antwort darauf zu finden sein, wie sich der kraftvolle und in sich geschlossene Raum lübischen Rechts mit Kaiser und Reich, praktisch mit der Festigung des Reichskammergerichts und der weiteren Ausbreitung des römischen Rechts auseinandersetzt. In etwa 20 Verfahren spielt das Kammergericht eine Rolle. Der Rat muß jenseits der Wertgrenzen seines Appellationsprivilegs *de appellation to eren und reverentii Keyserlicker Majestet . . . tolaten* (Nr. 570), wie eine öfter gebrauchte Formel lautet. Man spürt, daß es nicht immer gern geschieht, doch ist *eynen Erbarenn Rade de handt geschlathenn* (Nr. 795), und auch von Parteienseite hört man gelegentlich: *weil es der keyserlichen Majestet tho eren geschen, musten se eth darhen stellen* (Nr. 721). Das Eindringen von Figuren des am Kammergericht gehandhabten Verfahrens war dabei auf die Dauer unvermeidlich. 1533 stimmt der Rat in einer Kolberger Sache noch der Auffassung des Beklagten zu, den Gefährdeeid zu leisten sei er nicht schuldig, *dann sollichs were im Lubischen rechte ungehort* (Nr. 338). Und er bestätigt 15 Jahre später ein Stralsunder Urteil, seit 60 Jahren und über Menschengedenken habe niemand *juramentum calumnie* geschworen, wes-